

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.352 vom 12. Juni 2023**

Ag Versicherungsgericht, 2023-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2022.352](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2022.352)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.352 du 12 juin 2023

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.352 del 12 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Dazu ist das beitragspflichtige Einkommen 2017 sowie 2018 zusammenzuzählen; der Rentnerfreibetrag ist entsprechend für die Liquidationsdauer zu erweitern, unter Berücksichtigung des effektiv bereits im Jahr 2017 beanspruchten Rentnerfreibetrages.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 AHVG, Art. 3 Abs. 1 IVG und Art. 27 Abs. 2 EOG schulden erwerbstätige Versicherte Beiträge auf dem aus ihrer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit fliessenden Einkommen. Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG; dazu sogleich E. 2.2.). Die Festsetzung und der Bezug der AHV-Beiträge obliegen nach Art. 63 Abs. 1 lit. a und c AHVG der zuständigen Ausgleichskasse. Gleiches gilt für die IV- und EO-Beiträge (vgl. Art. 60 Abs. 2 IVG und Art. 21 Abs. 2 EOG i.V.m. Art. 63

- 4 - Abs. 1 lit. a und c AHVG). Für die Bemessung der IV- und EO-Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar (Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 27 Abs. 2 EOG).

#### **E. 2.2**

Als selbstständiges Einkommen gelten laut Art. 17 AHVV alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 DBG und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Art. 17 AHVV nimmt die in Art. 18 Abs. 1 DBG verwendeten Begriffe wieder auf und versteht überdies bezüglich der Kapital- und Überführungsgewinne auf Art. 18 Abs. 2 DBG. Dies führt bei der Umschreibung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit zu einer Harmonisierung zwischen dem Beitragsrecht der AHV und dem Steuerrecht, soweit das AHVG und die AHVV keine abweichenden Regelungen enthalten (vgl. BGE 147 V 114 E. 3.1 f. S. 117 mit Hinweis). Nach Art. 37b DBG besteuerte Liquidationsgewinne sind in vollem Umfang beitragspflichtig und werden von den Steuerbehörden gemeldet (vgl. Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen [WSN] vom 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2018, Rz. 1089/4 und Rz. 4019).

#### **E. 2.3**

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer; das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung (unter Berücksichtigung der interkantonalen Re-partitionswerte). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV). Rechtsprechungsgemäss ist die von der Steuerbehörde gemeldete – im Steuerverfahren rechtskräftig gewordene – Qualifikation von Vermögenswerten als Erwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. als Privat- oder Geschäftsvermögen für die Ausgleichskassen grundsätzlich als verbindlich zu erachten. Führt eine durch die Steuerbehörden vorgenommene Qualifikation somit zu einer Entscheidung mit steuerrechtlichen Auswirkungen, müssen die AHV-Behörden diesfalls nähere Abklärungen nur vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (vgl. BGE 147 V 114 E. 3.4.2 S. 121 mit Hinweisen). Im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht haben die selbständig erwerbenden Versicherten ihre Rechte daher in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren und

- 5 - von den kantonalen Versicherungsgerichten sind nur ausnahmsweise Berichtigungen vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_681/2019 vom 19. Oktober 2020 E. 3.1 mit Hinweisen). 3.

### **E. 3**

Der Rentnerfreibetrag erhöht sich somit um CHF 11'974 entsprechend dem im Jahr 2017 für den Liquidationsgewinn 2017 nicht gewährten Anteil des Rentnerfreibetrages für ein ganzes Jahr.

#### **E. 3.1**

In der Jahresrechnung 2018 wurden per 31. Dezember 2017 noch Aktiven in der Höhe von Fr. 133'804.54 ausgewiesen (vgl. VB 51). Aus dem Anhang zur Jahresrechnung geht sodann hervor, dass die Einzelfirma infolge Geschäftsaufgabe im Jahr 2018 liquidiert worden war. Per 31. Januar 2018 seien die noch werthaltigen Aktiven in das Privatvermögen überführt worden. Die Liquidationshandlungen seien per 30. April 2018 abgeschlossen worden (VB 55). Aus der Steuermeldung des Kantonalen Steueramts vom 15. Dezember 2020 betreffend die Veranlagung der direkten Bundessteuer für das Jahr 2018 geht hervor, dass ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 82'646.00 ausgewiesen wurde (VB 26-27). Auch in der Steuerveranlagung des Jahres 2018 wurden ein steuerbarer Liquidationsgewinn von Fr. 82'000.00 (vgl. VB 59) sowie ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 646.00 ausgewiesen (vgl. VB 58). Da die Überführung ins Privatvermögen und auch die letzte Liquidationshandlung im Jahre 2018 erfolgten, veranlagte die Steuerbehörde den gesamten Liquidationsgewinn zu Recht im Jahr 2018 (vgl. Ziffer 3 des Kreis-schreibens Nr. 28 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. November 2010, Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit), was auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. So führte er aus, die Meldung über den Liquidationsgewinn am Ende der Liquidationsdauer sei "steuerlich korrekt" und die Steuerveranlagung sei nicht zu beanstanden (vgl. Beschwerde S. 4). Es ergeben sich daher keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung (vgl. E. 2.3. hiervor), weshalb sich die Beschwerdegegnerin für die Festsetzung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge des Beschwerdeführers auf die

Steuermeldung vom 15. Dezember 2020 stützen durfte (vgl. E. 2.2. hier- vor).

### **E. 3.2**

Weiter bemängelt der Beschwerdeführer die Höhe des Rentnerfreibetrags (vgl. Beschwerde S. 3 f.). Gemäss Art. 6quater Abs. 2 AHVV entrichten Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der Fr. 16'800.00 im Jahr übersteigt. Praxisgemäss erfolgt bei Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit im Verlauf eines Beitrags- jahres eine Anrechnung des Jahresfreibetrages im Verhältnis zur Dauer der Erwerbstätigkeit (vgl. Rz. 3006 und Rz. 3009 des Kreisschreibens des Bun-

- 6 - desamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Beitragspflicht der Er- werbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO [KSR], Stand 1. Januar 2017; vgl. BGE 110 V 236 E. 4 S. 241). Ausweislich der Akten teilte der 1947 geborene Beschwerdeführer der Be- schwerdegegnerin am 17. März 2018 mit, er habe seine Arztpraxis per 31. Januar 2018 geschlossen respektive seine Erwerbstätigkeit beendet (VB 16), woraufhin ihm die Beschwerdegegnerin am 19. März 2018 die Aufhebung seiner Beitragspflicht als Selbständigerwerbender per 31. Ja- nuar 2018 bestätigte (VB 17). Folglich ist davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer seine selbständige Tätigkeit per 31. Januar 2018 aufgege- ben hat, womit die Beschwerdegegnerin zu Recht den Freibetrag lediglich für einen Monat in der Höhe von Fr. 1'400.00 (Fr. 16'800.00 / 12) gewährt hat, zumal zu einem späteren Zeitpunkt keine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit mehr ausgewiesen werden.

### **E. 3.3**

Im Übrigen werden die Berechnung sowie die Höhe der Beiträge und Ver- zugszinsen vom Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet. Der Ein- spracheentscheid vom 24. August 2022 erweist sich als rechtens.

### **E. 4**

Eventualiter ist der Rentnerfreibetrag für das ganze Jahr 2018 zu ge- wahren."

#### **E. 4.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf ein- zutreten ist.

#### **E. 4.2**

Die vorliegende Streitigkeit betrifft keine Leistungen im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG, womit sich die Verfahrenskosten nach kantonalem Recht rich- ten. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt (§ 22 Abs. 1 lit. e VKD). Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerde- führer aufzuerlegen.

#### **E. 4.3**

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozi- alversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

- 7 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden dem Beschwerdeführer auf- erlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 12. Juni 2023  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Der  
Gerichtsschreiber: Peterhans Schweizer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.